



**Wichtige Information zum Recht der Befreiung
von der Rentenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerkes
- BSG Entscheidungen vom 31.10.2012 -**

Das Bundessozialgericht hat in drei Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren aufgestellt. Antragsteller müssen danach **zukünftig bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen**. Dies betrifft danach nicht mehr nur noch die Syndikus-Steuerberater, sondern **alle angestellten Steuerberater**, auch wenn der Arbeitgeber ein Berufsträger ist. Darüber hinaus gilt auch eine wesentliche Änderung des Aufgabenfeldes beim selben Arbeitgeber als neu aufgenommene Tätigkeit, für die ein neuer Befreiungsantrag bei der DRV zu stellen ist.

Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die **jeweilige Beschäftigung** bzw. **Tätigkeit**, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGBV VI gefolgt und hat damit eine langjährige Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung aufgehoben.

Der Antrag muss **fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist** des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Auf unserer Homepage finden Sie unter **Formulare -> Mitgliedschaftsangelegenheiten** den entsprechenden Befreiungsantrag.

Zur Frage der Behandlung von **Altfällen** (Sachverhalte vor dem 31.10.2012) hat die DRV für die „klassischen berufsständischen Tätigkeiten“ (Angestellte bei einem Berufsträger) mitgeteilt, dass erst bei Wechsel der Beschäftigung nach dem 01.11.2012 zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss.

Juli 2013

Ihre Mitgliederbetreuung des Versorgungswerks